



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/02/41G**
vom **20. Januar 2005**
P040707

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14.06.1928 (SG 270.100)

04.0707.01, Bericht der JSSK Nr. 9421 vom 08.12.2004

://: Zustimmung mit Änderung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9347 vom 1. Juni 2004 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 9421 vom 8. Dezember 2004, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 wird wie folgt geändert:

Der Titel wird wie folgt ergänzt:

(VRPG)

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.

§ 17 erhält einen neuen Absatz 2

²Die Anordnung des Präsidenten gilt bis zur Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides oder, falls eine schriftliche Begründung unterbleibt, bis zur Zustellung des Dispositivs. Vorbehalten bleibt der Widerruf der aufschiebenden Wirkung durch den Präsidenten oder das Gericht.

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

Ablage:

§ 23 Vom Eingang der Rekuserklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.

² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.

§24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Der Präsident trifft die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25 Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.

² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26 In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28 Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.

~~² Die Beratungen des Gerichts sind unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 öffentlich.~~

² Die Beratungen des Gerichts finden in keinem Fall öffentlich statt.

~~³ In Verfahren, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist (Abs. 1), sind nur die Parteien zu den Urteilsberatungen zugelassen.~~

~~⁴ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Fällen statt:~~

~~a) in Verfahren, in denen keine Parteiverhandlung stattfindet (§ 25 Abs. 3);~~

~~b) in Verfahren betreffend fürsorglicher Freiheitsentziehung, Kindesschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft;~~

~~e) in weiteren Verfahren durch besonderen Beschluss des Gerichts, sofern wichtige Gründe dies gebieten.~~

^{5 3} Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29 Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.

² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.

³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30 In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.

§ 33 erhält folgende neue Fassung:

§ 33 In Versorgungssachen sind die betroffene oder eine ihr nahestehende Person zum Rekurse berechtigt.

² Ein betroffenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 40 Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.